



Förderverein der Regenbogenschule Bad Vilbel-Dortelweil e.V.

Satzung

Stand: 07.12.2023

§ 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der Regenbogenschule Bad Vilbel-Dortelweil“

und soll unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Vilbel eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Bad Vilbel-Dortelweil und ist eine Vereinigung der Freunde und Förderer der Regenbogenschule Bad Vilbel-Dortelweil (zukünftig „Regenbogenschule“ genannt).

§ 2. Zweck und Aufgabe

Zweck ist die ideelle, materielle und mitgestaltende Förderung von Bildung und Erziehung an der Regenbogenschule.

Der Satzungszweck wird insbesondere umgesetzt durch:

- die Beschaffung von Mitteln zur Umsetzung von Maßnahmen im Schulinteresse; dabei ist die naturnahe Umgestaltung, Pflege und Erhaltung aller Schulhöfe der Regenbogenschule vorrangig
- Unterstützung schulischer Veranstaltungen, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften.

Der Verein entscheidet über die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen und die Verwendung der beschafften Mittel.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres.



§ 5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste
- (4) der Austritt kann jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden und muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglied in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6. Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und innerhalb des ersten Monats des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe Mitgliedsbeitrags.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung



§ 8. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Personen:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden (dieser ist Schriftführer)
- dem Schatzmeister

Darüber hinaus kann der Vorstand noch bis zu fünf Beisitzer für die restliche Amtszeit des Vorstandes als gleichberechtigte Vorstandsmitglieder bestellen

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert von mehr als 500 € ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die zwei verbleibenden Vorstände ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(5) Der erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverhältnisse einzugehen, wenn diese dem Vereinszweck gemäß § 2 entsprechen.

§ 9. Beratende Beisitzer

Zusätzlich sitzen, als beratende Beisitzer ohne Stimmrecht, den Vorstandssitzungen der jeweilige Schulleiter oder ein Vertreter sowie der Vorsitzende des Schulleiternbeirats oder sein Stellvertreter auf Wunsch bei.

§ 10. Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Nachwahl für einen ausscheidenden Kassenprüfer ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege Mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.



§ 11. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ankündigung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung der beiden Kassenprüfer
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder mindestens der Anzahl der Vorstandsmitglieder entspricht.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und von einem Vorstandsvorsitzenden unterschrieben wird.

§ 12. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an die Regenbogenschule mit der Maßgabe, die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.